

theilung ein Stimmzettel deshalb unberücksichtigt geblieben ist, weil er zwei Namen statt eines enthalten hat. Nicht minder ist noch zu gedenken, daß in der 11. Wahlabtheilung acht Personen bei der Abstimmung von dem Wahlausschusse, und zwar seinem von ihm vorher gefaßten Beschlusse gemäß, aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil sieben derselben nur Aufenthaltskarten auf die Dauer der Arbeitszeit besaßen, eine aber sich zwar zur Aufnahme in die Gemeinde gemeldet hatte, jedoch noch nicht wirklich aufgenommen war, und daß drei dieser Personen für sich und die übrigen fünf, in Betreff der letztern jedoch ohne besonders beigebrachte Vollmacht, Protest gegen die Statthastigkeit ihres Ausschlusses mit Angabe des Grundes, daß die Auslegung des Wortes „selbstständig“ nicht von dem Ministerium, sondern von den Kammern auszugehen habe, zu Protocoll erhoben haben. In Betracht jedoch, daß, wenn man auch die Zurückweisung der vier Wähler wegen des Mangels der Nummern an den Stimmzetteln für statthaft nicht ansehen will, und anlangend den unberücksichtigt gebliebenen Stimmzettel, der zuerst aufgeschriebene Name nach §. 42 des provisorischen Wahlgesetzes jedenfalls als gültig angesehen werden mußte, nach der Ansicht der Mehrheit der Abtheilung der Wegfall dieser fünf Stimmen um so mehr als einflußlos sich darstellt, als auch nach Abrechnung derselben von der Stimmenzahl, mit welcher der Abg. Koch gewählt worden ist, demselben die Stimmenmehrheit verbleibt, konnte die Majorität der Abtheilung hierin zur Beanstandung der Wahl dieses Abgeordneten ebenso wenig einen hinreichenden Grund finden, als in dem erhobenen Proteste, welcher nach der klaren Vorschrift in §. 26 des Wahlgesetzes, die lediglich dem Wahlausschusse ohne weitere Berufung das Recht zur Entscheidung bei Zweifeln über die Stimmberechtigung zuspricht, eine Wirkung nicht haben kann, und auch durch die den Protestirenden vorher ertheilte Bescheidung als beseitigt erscheint. Ferner ergab sich bei der Prüfung der Wahl des Abg. Biedermann im 15. Wahlbezirke, daß in dem Orte Keilbusch, zur 9. Wahlabtheilung gehörig, der Anschlag wegen Aufforderung zur Anmeldung der Stimmberechtigten nicht ausgegangen hat. Nach der, wie aus den Acten zu ersehen, erst nach Ablauf der gesetzlichen achttägigen Frist bei dem Kreisamte Meissen erstatteten Relation des Gemeindevorstandes zu Keilbusch ist dieser ihm zur Aushängung zugestellte Anschlag noch vor derselben abhanden gekommen und hat derselbe in dessen Folge die Stimmberechtigten selbst mündlich aufgefordert, die Stimmzettel abzuholen, von den Stimmberechtigten selbst aber hat sich außer ihm selbst Niemand angemeldet. Hatte nun auch die Abtheilung hierin jedenfalls einstimmig die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung des Wahlgesetzes zu erkennen, so konnte doch die Mehrheit derselben, vom practischen Gesichtspunkte ausgehend und in Erwägung, daß eine Aufforderung, wie sie hier geschehen, in manchen Fällen als ein wirksameres Mittel, die Stimmberechtigten

zur Theilnahme an der Wahl zu veranlassen, angesehen werden könne, diesem Formfehler nicht so viel Gewicht einräumen, daß auf Grund desselben die Beanstandung der Wahl ausgesprochen werden müsse, zumal da sonst keine erheblichen Ausstellungen hinsichtlich des Wahlverfahrens zu machen waren. Die Abtheilung ist daher des Erachtens, daß gegen die Wahl dieser Abgeordneten ein hinlänglich begründeter Zweifel nicht vorliege und trägt darauf an, daß die Zulassung der Abgg. Koch und Biedermann ausgesprochen werde. Weiter fand die Abtheilung, indem sie sich mit der Prüfung der Wahlen der Abgg. Schwerdtner, Baumgarten, Heubner und D. Braun beschäftigte, daß sich diese Prüfung zur Zeit noch nicht vollständig vornehmen lasse, da hierzu theils die Acten aus mehreren Wahlabtheilungen noch nicht vollständig vorlagen, theils in den Acten einiger Abtheilungen des 43. Wahlbezirks die, die Aufforderung der Stimmberechtigten betreffenden obrigkeitlichen Anschläge gänzlich fehlten, demnach aber bei dem Mangel anderer sichern Nachrichten hierüber nicht zu ermitteln war, ob allenthalben den Bestimmungen des §. 10 des provisorischen Wahlgesetzes Genüge geschehen sei. Wenn jedoch im Uebrigen wesentliche Ausstellungen nicht zu machen waren, so konnte die Abtheilung kein Bedenken tragen, sich nach §. 15 der Geschäftsordnung für die vorläufige Zulassung zu erklären und trägt darauf an, daß die Kammer beschliesse, die Abgg. Schwerdtner, Baumgarten, Heubner und D. Braun vorläufig zuzulassen. Hierzu habe ich noch die Bemerkung zu machen, daß erst am heutigen Morgen das den Abg. Schwerdtner betreffende Actenstück der Abtheilung vorgelegen und die Prüfung stattgefunden hat, hiernach aber irgend ein Anstand nicht weiter obwaltet. Es würde demnach der Abg. Schwerdtner hier wegfallen und derselbe den Abgeordneten anzureihen sein, deren Wahlen von der Abtheilung für unbeanstandet erachtet worden sind. Anlangend endlich die Wahl des Abg. Sommer im 5. Wahlbezirke, so ist befunden worden, daß in der 12. Wahlabtheilung, welche die Orte: Wanscha, Reudnitz, Nieda, Trattlau und Joachimstein mit zusammen 1193 Einwohnern faßt, die obrigkeitlichen Anschläge zur Aufforderung der stimmberechtigten Einwohner überall, anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen achttägigen Frist, nur eine Frist von zwei Tagen und zwar den 14. und 15. October d. J. einräumen. Ist nun auch aus den betreffenden Acten zu ersehen, daß diese Anschläge an mehreren der vorgenannten Orte schon am 6. October d. J. ausgegangen und erst am 15. und bezüglich den 16. October wieder abgenommen worden, sonach bis zum Eintritt der Anmeldung wirklich acht Tage lang affichirt gewesen sind, so vermochte die Abtheilung doch bei der zu Tage liegenden Nichtbefolgung einer essentiellen Bestimmung des Wahlgesetzes, wie bei dem Umstande, daß der Abg. Sommer aus Bernstadt nur eine Mehrheit von 50 Stimmen erhalten und in dieser so umfangreichen Wahlabtheilung sich überhaupt nur 26 Personen an der Wahl be-